

Zur Begründung trägt sie vor, dass Art. 2c der Verordnung (EG) Nr. 375/2007 den allgemeinen Grundsatz der Rechtssicherheit verletze. Die angefochtene Verordnung verbinde Betriebsbedingungen für Luftfahrzeuge mit einem in der Vergangenheit liegenden Ereignis, nämlich mit der Registrierung bis zum Beitritt des betroffenen Mitgliedstaats zur Europäischen Union, ein Umstand, der im vorliegenden Fall für den betroffenen Personenkreis offensichtlich nicht vorhersehbar gewesen sei.

Die Klägerin trägt weiter vor, dass der angefochtene Artikel der Verordnung (EG) Nr. 375/2007 den in Art. 5 EG niedergelegten Grundsatz der Verhältnismäßigkeit verletze. Die angefochtene Vorschrift stelle in Bezug auf die Personen eine unverhältnismäßige Beschränkung dar, deren Luftfahrzeuge nach dem Beitritt in mitgliedstaatliche Register aufgenommen seien. Dieser Artikel sei im Hinblick auf die Flugsicherheit irrelevant und führe unnötige Vorschriften und Bedingungen ein und gehe damit über das zur Erreichung der im EG-Vertrag enthaltenen Ziele notwendige Maß hinaus.

(<sup>1</sup>) Verordnung (EG) Nr. 375/2007 der Kommission vom 30. März 2007 zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1702/2003 zur Festlegung der Durchführungsbestimmungen für die Erteilung von Lufttüchtigkeits- und Umweltzeugnissen für Luftfahrzeuge und zugehörige Erzeugnisse, Teile und Ausrüstungen sowie für die Zulassung von Entwicklungs- und Herstellungsbetrieben (ABl. L 94, S. 3).

#### **Klage, eingereicht am 11. Juli 2007 — Ristic u.a./Kommission**

**(Rechtssache T-238/07)**

(2007/C 211/79)

*Verfahrenssprache: Deutsch*

#### **Parteien**

*Klägerinnen:* Ristic AG (Burgthann, Deutschland), Piratic Meeresfrüchte Import GmbH (Burgthann, Deutschland), Prime Catch Seafood GmbH (Burgthann, Deutschland) und Rainbow Export Processing SA (San José, Costa Rica) (Prozessbevollmächtigter: H. Schmidt, Rechtsanwalt)

*Beklagte:* Kommission der Europäischen Gemeinschaften

#### **Anträge der Klägerinnen**

— Die Entscheidung der Kommission vom 16. Mai 2007 (2007/362/EG) nach Artikel 231 Absatz 1 EG für nichtig zu erklären, insoweit sie die Entscheidung 2004/432/EG dahin abänderte, dass Costa Rica in deren Anhang nicht mehr in der ersten Spalte mit seinem ISO-2-Code geführt, in der zweiten Spalte nicht mehr mit seinem Namen aufgeführt und in der achten Spalte nicht mehr mit einem „X“ zum Zeichen dafür markiert wird, dass nach der Entscheidung

2004/432/EG aus Costa Rica Tiere aus Aquakultur und Erzeugnisse tierischen Ursprungs aus Aquakultur in die Europäische Union eingeführt werden können;

- dem Grunde nach festzustellen, dass die Europäische Gemeinschaft verpflichtet ist, den Klägerinnen den ihnen durch die Entscheidung der Kommission zugefügten Schaden zu ersetzen;
- der Kommission aufzuerlegen, nach Artikel 87 § 2 der Verfahrensordnung des Gerichts erster Instanz den Klägerinnen die notwendigen Kosten zu ersetzen.

#### **Klagegründe und wesentliche Argumente**

Die Klägerinnen wenden sich gegen die Entscheidung der Kommission 2007/362/EG (<sup>1</sup>), da Costa Rica durch diese im Hinblick auf Tiere aus Aquakultur und Erzeugnisse tierischen Ursprungs aus Aquakultur aus der Liste der Drittländer, dessen Rückstandsüberwachungspläne genehmigt wurden, gestrichen würde.

Die Klägerinnen sind Unternehmen, die insbesondere mit der Verarbeitung und der Vermarktung von Garnelen aus Aquakultur in Costa Rica und Ekuador befasst sind. Sie machen geltend, dass sie durch die angefochtene Entscheidung sowohl unmittelbar als auch individuell im Sinne des Artikels 230 Absatz 4 EG betroffen sind.

Zur Begründung ihrer Klage machen die Klägerinnen insbesondere geltend, dass die angefochtene Entscheidung wegen der Verletzung des Verhältnismäßigkeitsprinzips rechtswidrig sei. Sie rügen darüber hinaus die Verletzung des Rechts auf rechtliches Gehör sowie Ermessensmissbrauch seitens der Beklagten.

(<sup>1</sup>) 2007/362/EG: Entscheidung der Kommission vom 16. Mai 2007 zur Änderung der Entscheidung 2004/432/EG zur Genehmigung der von Drittländern gemäß der Richtlinie 96/23/EG des Rates vorgelegten Rückstandsüberwachungspläne (Bekannt gegeben unter Aktenzeichen K(2007) 2088) (ABl. L 138, S. 18).

#### **Klage, eingereicht am 9. Juli 2007 — Pathé Distribution/EACEA**

**(Rechtssache T-239/07)**

(2007/C 211/80)

*Verfahrenssprache: Französisch*

#### **Parteien**

*Klägerin:* Pathé Distribution SAS (Paris, Frankreich) (Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt P. Deprez)

*Beklagte:* Exekutivagentur „Bildung, Audiovisuelles und Kultur“ (EACEA)